

AZ: 246/16

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über Nachforderungen des örtlichen Grundversorgers, der Beschwerdegegnerin 1.

Im Jahr 2010 wurde das Heizsystem des Beschwerdeführers auf eine Wärmestromanlage umgestellt und ein neuer Heizstromzähler eingebaut. Eine Anmeldung des Heizstromzählers zur Stromversorgung beim örtlichen Grundversorger oder einem anderen Stromlieferanten durch den Beschwerdeführer erfolgte nicht. Im weiteren Verlauf übersandte der Beschwerdeführer dem zuständigen Netzbetreiber, der Beschwerdegegnerin 2, die Zählerstände für seinen Haushaltszähler sowie für seinen Heizstromzähler.

Ende 2015 erhielt der Beschwerdeführer durch die Beschwerdegegnerin 1 Abrechnungen über den Heizstromzähler rückwirkend ab 2010. Die im Verlauf des Schlichtungsverfahrens korrigierten Abrechnungen führen derzeit zu einer offenen Forderung der Beschwerdegegnerin 1 gegenüber dem Beschwerdeführer in Höhe von ca. 5.125,05 €.

Hiergegen wendet sich der Beschwerdeführer.

Der Beschwerdeführer trägt unter anderem vor, dass ein Techniker des Netzbetreibers darauf verwiesen habe, dass der Zähler lediglich im Niedertarif messe. Den streitigen Abrechnungen läge jedoch auch ein Hochtarif zugrunde. Er gehe davon aus, dass der Beschwerdegegnerin 1 der Strombezug seiner Verbrauchsstelle bekannt gewesen sei oder bekannt gewesen sein müsse. Er verweist hierbei unter anderem auf die im Verfahren durch die Beschwerdegegnerin 2 vorgelegte Inbetriebsetzungsanzeige, auf der bereits Tarifwünsche vermerkt gewesen seien. Dennoch sei die Beschwerdegegnerin 1 ihrer jährlichen Abrechnungspflicht nach § 40 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nicht nachgekommen. Durch die unterbliebenen Abrechnungen habe er keine Möglichkeit gehabt, sich auf die Höhe seines Verbrauches einzustellen oder sich nach günstigeren Alternativen umzuschauen. Die Nachforderungen der Beschwerdegegnerin 1 seien teilweise bereits verjährt. Der Beschwerdeführer beruft sich insoweit auf das Urteil des LG Koblenz vom 10.03.2014, Az. 15 O 536/12. Zudem sei es treuwidrig, wenn sich die Beschwerdegegnerin 1 auf eine Verjährung erst ab Rechnungsstellung berufen würde. Darüber hinaus seien die in den Abrechnungen enthaltenen Preiserhöhungen unwirksam.

Der Beschwerdeführer beehrte zunächst die Reduzierung der Forderung auf ca. 2.258,60 EUR. Derzeit hat der Beschwerdeführer angeboten, den Verbrauch zu bezahlen, sofern nach den für 2010 geltenden Preisen abgerechnet wird.

Die Beschwerdegegnerin 1 hält an ihrer Forderung fest.

Der Beschwerdeführer habe sich gemäß § 2 Abs. 2 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) nicht zur Versorgung angemeldet, obwohl er dazu verpflichtet gewesen sei. Die Inbetriebsetzung der Anlage sei eine Angelegenheit zwischen dem Beschwerdeführer und dem zuständigen Netzbetreiber. Eine Inbetriebsetzungsanzeige gegenüber dem Netzbetreiber entbinde den Beschwerdeführer nicht von seiner Pflicht, dem örtlichen Grundversorger seine Entnahme von Energie in Textform mitzuteilen. Zwar habe sie Kenntnis darüber gehabt, dass über den streitigen Zähler Strom bezogen worden sei, allerdings sei ihr der Nutzer des Zählers nicht bekannt gewesen. Dies habe sie erst durch eine Recherche herausgefunden. Eine Verjährung der Forderung sei nicht eingetreten. Die Verjährung beginne vielmehr erst mit Rechnungsstellung.

Der zum Verfahren hinzugezogene Netzbetreiber, die Beschwerdegegnerin 2, trägt vor, dass sie die Neuanlage des Beschwerdeführers der Beschwerdegegnerin 1 mit der Angabe „Geschäftspartner unbekannt“ gemeldet habe. Diese Meldung sei von der Beschwerdegegnerin 1 bestätigt worden. Derzeit sei nicht mehr nachvollziehbar, warum die Daten des Beschwerdeführers nicht direkt nach Inbetriebsetzung an den Grund- und Ersatzversorger weitergeleitet worden seien. Dennoch sei der Beschwerdegegnerin 1 mit der ersten Netznutzungsabrechnung bekannt gewesen, dass über den streitigen Zähler Energie bezogen werde. Im Zuge des Schlichtungsverfahrens habe sie zudem festgestellt, dass der Beschwerdeführer mit den Zählerständen des Haushaltszählers auch die Zählerstände des streitigen Zählers übermittelt habe. Da es sich um einen handschriftlichen Vermerk handelte und der Zähler nicht dem Vertragskonto des Beschwerdeführers zugordnet gewesen wäre, sei der Wert nicht berücksichtigt worden.

II.

Die Beschwerde ist zulässig und zum Teil begründet.

Die Schlichtungsstelle geht davon aus, dass zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin 1 gemäß § 2 Abs. 2 StromGVV ein Grundversorgungsvertrag zustande gekommen ist. Der Beschwerdeführer hat es unterlassen seinen Strombezug ordnungsgemäß bei der Beschwerdegegnerin 1 anzuzeigen. Eine Inbetriebnahmeanzeige gegenüber der Beschwerdegegnerin 2 vermag keinen Sonderkundenvertrag mit der Beschwerdegegnerin 1 zu begründen. Die Beschwerdegegnerin 1 hat somit einen Anspruch auf eine Gegenleistung für die von ihr gelieferte Energie.

Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn zunächst keine Rechnung gestellt worden ist und dies erst Jahre später nachgeholt wird (vgl. Morell, Kommentar zur GasGVV, 2. Auflage, § 17 GasGVV, Rn. 9).

Maßgeblich für den Verjährungsbeginn von Nachzahlungsforderungen bei Energielieferungen ist nach ständiger, höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht der Zeitpunkt, zu dem der Energieversorger die Fälligkeit durch Vorlage einer Abrechnung hätte herbeiführen können, sondern der Zeitpunkt, zu welchem der Anspruch erstmalig geltend gemacht wird, d.h. der Zeitpunkt, in dem die Forderung fällig wird (OLG Düsseldorf, 3 U 28/08 vom 21. 09. 2009.; BGH, NJW 1982, 930, 931; vgl. Morell, 2. Auflage, § 17 GasGVV, Rn. 9). Eine Rechnung im Rahmen der Grundversorgung wird jedoch gemäß § 17 StromGVV frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Eine Verjährung der Forderungen ist somit noch nicht eingetreten.

Nicht nachzuvollziehen ist vorliegend jedoch, warum die Beschwerdegegnerin 2 der Beschwerdegegnerin 1 nicht mitgeteilt hat, dass der Beschwerdeführer über den streitigen Zähler Strom bezieht bzw. wieso eine Meldung an die Beschwerdegegnerin 1 nur unter der Angabe „Geschäftspartner unbekannt“ erfolgte. Ebenso ist nicht nachzuvollziehen, dass die Beschwerdegegnerin 1, die seit 2010 wusste, dass über den ihr gemeldeten Zähler Strom bezogen wird nicht früher recherchiert hat, über wen die Stromabnahme tatsächlich erfolgte, um diesen entsprechend abzurechnen. In der Gesamtbetrachtung sieht es aus, als hätte jeder der Beteiligten einen Beitrag dazu geleistet, dass die Abrechnungen erst 5 Jahre später erfolgten. Es erscheint daher angemessen, wenn sich die Beteiligten im Wege einer einvernehmlichen Einigung gegenseitig entgegen kommen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdegegnerin 2 zahlt an den Beschwerdeführer einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 200,00 EUR.
2. Die Beschwerdegegnerin 1 schreibt dem Beschwerdeführer zusätzlich einen Betrag in Höhe von 200,00 EUR gut und storniert etwaige Mahngebühren.
3. Der Beschwerdeführer begleicht die verbleibende Forderung gegenüber der Beschwerdegegnerin 1.
4. Soweit der Beschwerdeführer dies wünscht, räumt ihm die Beschwerdegegnerin 1 eine kostenlose Ratenzahlung ein. Die Raten sollten hierbei so gewählt werden, dass die Gesamtforderung in spätestens 24 Monaten beglichen ist.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist von der Beschwerdegegnerin 1 zu tragen, da die Schlichtungsstelle derzeit davon ausgeht, dass die Beschwerdegegnerin 2 vor Eröffnung des Schlichtungsverfahrens keine Kenntnis von der Beschwerde hatte.

Berlin, den 13. Juni 2016

Jürgen Kipp
Ombudsmann